# Zum Bayerischen

# Landtage

# 1831.

Von

Dr. v. Hornthal,
königl. oberstem Justizrathe zu Bamberg.

№ 9.

Nürnberg
bei Riegel und Wießner.
1831.

Bamberg am 24 Mai 1831.

Ganz gehorsamste Vorstellung und Bitte, von Seite des kgl. obersten Justizrathes Dr. v. Hornthal zu Bamberg,

die finanziellen Verhältnisse Bayerns, die Noth des Volkes, die dringende Nothwendigkeit der Minderung der Lasten, dadurch herbeizuführende Erleichterung, betreffend.

## Hohe Versammlung!

Die Generalfinanzrechnungen, bezüglich auf die zweite Finanzperiode — $18^{25}/_{26}$ bis $18^{30}/_{31}$, in so weit sie als abgeschlossen erscheinen, sind der Ständeversammlung, zuerst der Kammer der Abgeordneten, vorgelegt. Eben so die in Voranschläge gebrachten Staatseinnahmen und Staatsausgaben für die dritte Finanzperiode, das Budget.

Von der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes an und für sich, zumal unter den dermaligen Zeiten und Finanzverhältnissen, auf der einen Seite, auf der andern vom heißen Wunsche, dem Vaterlande,

dem Regenten und Regierten, zu nutzen, durchdrungen, konnte ich's mir nicht versagen, die hier anliegende Dar stellung und gehorsamsten Bitten der hohen Kammer zu übersenden. Sie enthält

a) allgemeine, bei Ordnung des Staatshaushalts, in Anwendung zu bringende Grundsätze;

b) Geschichte des Finanzbudgets für die erste Finanzperiode $18^{19}/_{20}$ bis $18^{24}/_{25}$;

c) Vorlage der General-Finanzrechnungen bei der Ständeversammlung 1822;

d) weitere Vorlage im Jahre 1825;

e) fernere im Jahre 1828, und Geschichte deren Anerkennung; eben so

f) Geschichte des Finanzbudgets für die zweite Periode $18^{25}/_{26}$ — $^{30}/_{31}$;

g) Bemerkungen in Hinsicht auf die im Jahre 1828 geschehene theilweise Vorlage der General-Finanzrechnungen dieser Periode;

h) die bei der jetzigen Ständeversammlung geschehene weitere Rechnungsvorlage; sodann

i) das in Antrag gebrachte Budget für die bevorstehende dritte Finanzperiode, dessen Feststellung unter Berücksichtigung des dermaligen Zustandes des Landes.

Die Vergangenheit und die Gegenwart, was früher geschah, was wir jetzt, als Folge, wahr-

nehmen, fühlen, in diesem, und nur in diesem muß der Maaßstab für die Zukunft gesucht, in Anwendung gebracht werden.

Deswegen bin ich in anliegender Darstellung bemühet,

die Lage des Volkes (die finanzielle), eigentlich den Nothstand des Volkes, mit treuen Farben zu schildern — wie sie schon im Jahre 1819 war, und anerkannt wurde — wie sie sich von einem Zeitabschnitte zum andern verschlimmerte — wie sie jetzt von jedem unbefangenen Auge erblickt, von jedem hellen Verstande beurtheilt — von jedem für Thron und Volk treu schlagenden Herzen bedauert — von allen Redlichen im Lande der Besserung bald zugeführt zu sehen, gewünscht wird.

Erleichterung der Volksklassen, unmittelbar durch Minderung der Steuern und Abgaben, mittelbar durch bessere, längst ersehnte, wiederholt versprochene Einrichtungen in der Staatsverwaltung, ist unabweisbar, um Thron und Volk in Einheit zu halten, gemeinsames Wohl zu befestigen, und eben dieses ist es,

worauf ich meine Wünsche und Bitten an die hohe Versammlung richte.

Diese zu unterdrücken, würde ich für Pflichtverletzung achten. Als Bürger eines konstitutionellen Staates, als Einwohner des schönen Bayernlandes, als durch das Vertrauen des biedern Bayern-Volkes gewählter Abgeordneter zur Ständeversammlung, finde ich die dringendsten Beweggründe, so heilige Pflichten, so viel in mir liegt, nicht unerfüllt zu lassen.

In tiefester Ehrfurcht beharrend

Der

Hohen Stände-Versammlung, Kammer der Abgeordneten

gehorsamster

F. L. von Hornthal,

k. b. oberster Justizrath.

Bamberg den 24. Mai 1831.

An
die bayerische Stände-Versammlung, Kammer der Abgeordneten zu München.

## Hohe Versammlung!

Das Budget für die dritte Finanz-Periode wurde von dem königl. Staatsminister der Finanzen, den ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde *) gemäß, mit einer ministeriellen, vergleichenden Uebersicht, dann auch der Entwurf des Finanzgesetzes für die nächsten sechs Jahre, in der dritten öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vorgelegt.

Die ministerielle Angabe des Gesammtbedarfs für jedes Jahr berechnet sich auf die Summe von

28,000,835 fl. 42½ kr.

mit Worten:

---

*) Tit. VI. §. 18., dann Tit. VII. §. 4.

acht und zwanzig Millionen acht hundert fünf und dreißig Gulden zwei und vierzig einen halben Kreutzer.

Die Stände des Reichs, die Volksvertreter, haben Recht und Pflicht, den wirklichen Bedarf im Staatshaushalte zu prüfen, mit der größten Genauigkeit die Staatseinnahmen zu bestimmen, auch die Verwendung der Einnahme der Prüfung und Beurtheilung zu unterstellen.

Daß die Feststellung des Staatsbedarfs, hiernach die Steuern und Abgaben für den Zeitraum von sechs Jahren, auf das Schicksal der Nation, auf das Wohl und Wehe aller Staatsbürger, auf die wesentlichsten Verhältnisse des Throns und des Volkes, den größten Einfluß habe, bedarf weitläufiger Erörterung nicht.

In nichtkonstitutionellen Staaten, wo Willkür des Einen, oder Einiger, herrscht, herrscht zugleich über die finanziellen Verhältnisse undurchdringliches Dunkel, und die Geschichte beurkundet, daß, durch willkührliche Verfügung über die Kräfte der Staatsbürger, die Kräfte des Staates selbst sehr oft geschwächt, allmählig zerstört worden sind. In konstitutionellen Staaten soll und muß dem Volke die beruhigende Ueberzeugung gegeben werden,

daß die Anstrengung der Nationalkraft

zur Erreichung des gemeinschaftlichen Staatszweckes nothwendig, unentbehrlich, und die Verwendung und Leitung des Staatsfinanzwesens von der Art sey, daß Gleichheit und Gerechtigkeit der Vertheilung, auch zweckmäßige Erhebungsweise, zur Anwendung komme.

Bestehet solche Ueberzeugung bei einem gesetzlich freien Volke, dann trägt jeder rechtliche Staatsbürger zu den wahren Bedürfnissen des Staates, welcher ihm für Person, Ehre, Eigenthum, für alle bürgerlichen Rechte und Befugnisse Schutz gewährt, bey — diesem Staate opfert er willig und treu einen verhältnißmäßigen Theil seines Vermögens, seines Einkommens, für den ihm zu Theile werdenden Staatsschutz *).

---

*) In demselben Sinne sprach sich im Jahre 1819 der damalige Finanz-Minister, gelegenheitlich einer allgemeinen Darstellung des finanziellen Zustandes des Königreichs Bayern in der Kammer der Abgeordneten aus, und bemerkte noch unter anderem, daß jede Abgabe als drückend erscheint, so lange man sich von der Nothwendigkeit derselben, der Gleichheit und Gerechtigkeit der Vertheilung, der zweckmäßigen Art der Erhebung, nicht selbst überzeugt.

M. s. Verh. d. K. d. Abg. 1819. Bd. I. S. 229, 230.

Ein hoher Beruf, ein heiliges Amt der Stände des Reichs, von dessen rechter Uebung das Schicksal von beiläufig vier Millionen Staatsbürgern abhängt.... wer mag zweifeln, daß die von der Nation zur Vertretung Gewählten, daß die Stände des Reichs das heilige Amt der Volksvertretung mit Kraft, ohne Rücksicht, ohne Scheu, nur im wahren Einklange mit ihrem heiligen Berufe, nicht ausüben werden? — Wer mag daran zweifeln, daß sie,

als wahre Volksvertreter, weder dem Fürsten, noch dem Volke schmeicheln, weder Jenen, noch Dieses fürchten?

An Ihren wichtigen Arbeiten überhaupt, insbesondere auch an vorliegender, Theil zu nehmen, bestimmte mich die vertrauensvolle Wahl des Bayernvolks. Die Anwendung des berühmt gewordenen §. 44. Edikt X. zur Verfassungs-Urkunde von Seite der Staatsregierung setzte meinem Eintritte in die Kammer der Abgeordneten Hinderniß; ich kann es aber mir nicht versagen, was mir Kenntnisse, gesammelte Erfahrungen, unmaaßgebliche Ein- und Ansichten an die Hand geben, als bayer'scher Staatsbürger, den jedem Staatsbürger zustehenden Rechten gemäß, der hohen Kammer vorzutragen, darzustellen, zu entwickeln, dann Wünsche und Bitten darauf zu begründen.

Ich erlaube mir, nach diesen vorläufigen Bemerkungen, einige **allgemeine Grundsätze** vorauszuschicken.

§. 1.

Seit der Epoche, wo in Bayern das Verfassungswesen, gesetzliche Freiheit, wieder in das Leben trat, Willkürherrschaft wieder verbannt wurde, seit jener Epoche sind zwei Finanz-Perioden verflossen; den Ständen des Reichs hat man zwei Budgets zur Prüfung und Genehmigung unterstellt; in beiden begann man die Prüfung mit den Staats-Ausgaben; eben so hat das dermalige Staatsministerium der Finanzen in dem vorgelegten Budget für die dritte Finanz-Periode mit den Ausgaben begonnen. Diese Verfahrungsweise schien mir immer, scheint mir noch mit richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen nicht übereinzustimmen. Vielmehr glaube ich, es müsse vor Allem erforscht seyn:

> **was kann der Staatsbürger, was das Volk im Ganzen, ohne Druck abgeben? —**

Dies sollte, bei Bestimmung und Feststellung eines Budgets, immer die erste Frage seyn, und nicht die:

> **was soll dem Volke jährlich abgenommen werden?**

Wenn dieser staatswirthschaftliche Grundsatz überall aus der Natur der Sache sich nachweist, wenn er in jedem Staate zur Anwendung gebracht werden muß; so ist dessen Beobachtung in einem Staate, wie Bayern, unerläßlich. Bayern ist ein Ackerbau-Staat, da muß der Staatsbürger, der Ackersmann, Alles dem Boden abgewinnen, zum Theile abtrotzen; man kann da nicht, wie in manchen andern Staaten, mit leichter Mühe Geld erwerben. Der bei weitem größte Theil der Staatsbürger in Bayern muß, sollen ihm die Erwerbsquellen nicht versiegen, mit einem verhältnißmäßigen Betriebs-Kapitale versehen seyn. Dieses wird aber den Steuer- und Abgabenpflichtigen entzogen, wird das aufgestellte Prinzip gehörig nicht beachtet.

§. 2.

In jedem Staate müssen die Staatsbürger für den ihrer Person, ihrem Eigenthume, ihren Rechten zu Theile werdenden Schutz alle zur Aufrechthaltung der Staatseinrichtungen, der Verfassung, erforderlichen Ausgaben aus ihren Mitteln bestreiten,

die nothwendigen Staatsausgaben müssen unter allen Verhältnissen Dekkung erhalten.

Ganz anders verhält es sich mit Staatsausgaben für entbehrliche Gegenstände; der Aufwand hie-

für, dessen Deckung aus dem Vermögen der Staatsbürger, kann nur alsdann von der Staatsregierung in Anspruch genommen werden, wenn deren Kräfte, der Wohlstand, es gestatten.

Eine für das Gesammtwohl des Staates ernstlich besorgte Staatsregierung wird sich es zur heiligen Pflicht erachten,

mit dem möglichst geringen, mit den Kräften der Staatsbürger im Ebenmaaße stehenden Aufwande allen wirklichen Staatsbedürfnissen zu genügen.

In jedem wohlgeordneten Haushalte werden unentbehrliche Bedürfnisse von entbehrlichen, es werden Ausgaben auf unerläßliche Bedürfnisse von jenen auf Bequemlichkeit, auf Luxus, sorgfältig gesondert, und sich nach dem Stande der Einnahme gerichtet. Bei vorhandenem Wohlstande, bei Ueberfluß und Reichthum, wird nicht allein auf das Nothwendige, sondern auch auf das Nützliche, selbst auf das Angenehme und Bequeme, Aufwand gemacht. Stellt sich aber der Stand der Einnahme beschränkt dar, so wird jeder Redliche auf das Nothwendige sich beschränken, um nicht Zerrüttung herbeizuführen. Gerade so muß jede redliche Staatsregierung im Staatshaushalte alles ordnen, zwischen dem zwanglosen Zustande der Einnahmen und jenem der Ausgaben stets

Gleichgewicht halten; ist dieses einmal gestört, werden die Kräfte der Staatsbürger über die Gebühr gespannt, so folgt Entkräftung, Zerrüttung, vielfaches Unglück für die Regierung und die Regierten.

§. 3.

Es ergiebt sich aus dem bisher Gesagten ein ferneres Staatsprinzip von selbst, nämlich:

wenn im Staate, im Staatshaushalte, im finanziellen Zustande des Staates, Verhältnisse statt finden, aus welchen Verlegenheit, Drang oder gar Noth eintritt, alsdann die Staatsregierung und die Staatsbürger gemeinschaftlich zur Abwendung jeder Gefahr wirken, von beiden Seiten zur Entfernung aller Verlegenheit Opfer gebracht werden müssen.

Bewährt sich dieses Prinzip in jedem geordneten Staat, unter jeder Verfassung, ist es selbst in Willkürstaaten, wo eine Kontrole der Staatsregierung gegenüber nicht besteht — wenn selbst der absoluteste Regent, will er nicht seine eigene mit des Staates-Existenz auf das Spiel setzen, nach solchen Grundsätzen handeln muß; um so unerläßlicher ist die Pflicht der Volksvertreter in konstitutionellen Staaten (wo

die Staatsbürger nicht Pflichten allein, sondern auch Rechte genießen, wo dem Regenten nicht Rechte allein zustehen, sondern auch Pflichten aufliegen) an dem bezeichneten Grundsatze festzuhalten, alle dagegen anstoßende ministerielle Anträge kräftigst zurück zu weisen.

## §. 4.

Bei Feststellung des Staatshaushalts, bei Vorlage der Rechnungen von Seite der Minister, muß auf Einfachheit und Klarheit im möglichst hohen Grade Bedacht genommen werden. Ist das Rechnungssystem komplizirt, sind die Rechnungs-Formen unklar, verwickelt, so wird und muß nutzlose Schreiberei, Verwicklung, so müssen Mißgriffe aller Art unausbleibliche Folge seyn. Wie sollen, wie können die Stände des Reichs, die Volksvertreter, die Richtigkeit der ministeriellen Anforderungen prüfen und beurtheilen, wenn ein festbegründetes Finanzsystem nicht existirt, wenn einfache Prinzipien ihm nicht zu Grunde gelegt, wenn die mannichfachen Zweige der Verwaltung gehörig nicht, wenn sie nicht so geordnet sind, daß man sie alle in ihrer Gesammtheit und in ihren Einzelnheiten mit Klarheit und Ueberzeugung rasch übersehen kann?

§. 5.

In der Verfassungs-Urkunde ist als ein Hauptgrundzug unserer Verfassung gezeichnet:

Ordnung durch alle Theile des Staatshaushaltes, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel.

In Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde §. 10. ist verfügt:

daß den Ständen des Reichs bei jeder Versammlung genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden müssen.

Nach solcher Vorlage, nach geschehener Prüfung derselben durch einen ständischen Ausschuß, treten die Stände des Reichs über die zu bewilligenden Steuern in Berathung.

Die Stände des Reichs können und dürfen sich daher mit bloßen Behauptungen, Angaben und Zusicherungen des Ministeriums nicht begnügen, sie können sich damit nicht begnügen, wenn der Finanz-Minister von ihm entworfene Etats vorlegt, und solche durch Rechnungs-Auszüge zu begründen, bemüht ist.

Die Rechnungen sind von ihm (Minister) zu vertreten, zu rechtfertigen; die von demselben in Anspruch genommenen Deckungs-Mittel, die von ihm

verbrauchten Staatseinnahmen, alles dieses soll von den Ständen des Reichs untersucht, genau geprüft, darüber ausgesprochen werden; so bestimmt es die Verfassung. Kann das, was der Minister sagt, was er aus seinen eigenen Rechnungen selbst auszieht, was er in solcher Art beglaubigt, als beweisend erachtet werden? — gewiß nicht.

Nachdem ich diese allgemeine, anerkannte Prinzipien vorauszuschicken mir erlaubt habe, sey es gestattet, in das Geschichtliche der beiden, im Jahre 1819 und 1825, für die erste und zweite Finanz-Periode gegebenen Budgets einen Blick zu werfen, um wahrzunehmen, ob, und in wie weit, mit eben diesen Grundsätzen im Einklange gehandelt worden sey.

## §. 6.

Es war in der eilften Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 15. Februar 1819, wo der königl. Staatsminister der Finanzen über den Finanzzustand des Königreichs Vortrag erstattete, und das Budget für die erste sechsjährige Finanz-Periode an die Kammer brachte *).

Das Resultat der Hauptübersicht aller Staats-Einnahmen und Ausgaben wurde gezogen, und zwar

*) M. s. Bd. I. d. Verh., K. d. Abg. v. 1819. S. 210.

in der Art, daß die Gesammtsumme der jährlichen Staats-Ausgaben mit: ........ 30,940,727 fl.
die Gesammt-Einnahme mit: ... 30,258,137 fl. in Ansatz kam, somit ............ 682,590 fl. als Defizit sich ergab *).

In Hinsicht auf den Schuldenstand des Königreichs geschah zu gleicher Zeit in derselben Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom Finanz-Minister Vortrag. Aus verschiedenen Ansätzen, Anzifferungen, stellte derselbe das Ergebniß dar, mit

105,752,658 fl. 24 kr.,

auf welche Summe die gesammte Staatsschuld damals, nach ministerieller Angabe, sich erstreckt hat **).

## §. 7.

Der finanzministerielle Vortrag war ferner darauf gerichtet, das Vorhandenseyn eines Defizits, dann einer so bedeutenden Schuldenlast zu rechtfertigen. Stoff zu Berechtfertigungs-Gründen nahm man

a) aus dem vieljährigen Kriege,

b) aus der großen Last der außerordentlichen Pensionen, dann

c) aus dem Aufwande auf neue, dauerhafte, für

*) Verh. d. K. d. Abg. v. 1819. Bd. I. S. 249.

**) Daselbst S. 252 bis 255.

die innere Wohlfahrt des Bayernvolkes berechneten Institutionen.

Zu a.

In einem Zeitraume von zwanzig Jahren — in welchem zehn Jahre des Krieges — war Bayern, zwischen den kämpfenden Mächten gelegen, und gewaltsam in alle Kriege hineingezogen, mehrmal der Schauplatz verheerender Schlachten, immer die Heerstraße der feindlichen und verbündeten Truppen.

Mit allen Lasten des Krieges schwer beladen, sah Bayern seine braven Heere in heißen Schlachten zusammenschmelzen, mit rühmlicher Anstrengung augenblicklich wieder neu geschaffen, immer wieder begeistert durch das Beispiel seiner edlen Führer und die Liebe für König und Vaterland, dem Kampfplatze zueilen, um den Staat zu schützen, und ihm nicht nur die Lorbeeren der Tapferkeit, sondern auch die einer in jeder Lage unerschütterlichen Treue und Hingebung zu erkämpfen.

Mit einer nicht minder edlen Hingebung trugen alle übrigen Klassen der Staatsbürger in den alten und neuen Theilen des Königreiches die schweren Lasten des Krieges, und leisteten die unvermeidlichen besondern Beiträge, die, zu den erhöheten Staats-Ausgaben gefordert, doch in der langen Reihe der Kriegsjahre die Summe von Vierzehn Millionen nicht überschritten.

Es war billig, so fuhr der Finanz-Minister in seiner Darstellung fort, einen Theil der unerschwinglichen Lasten der Gegenwart abzunehmen, und die Beiträge der künftigen Generationen, durch Anlehen — anzusprechen.

§. 8.

Zu b.

Nach Versicherung des vortragenden Staatsministers würden diese Opfer nicht nöthig, Bayern würde im Stande gewesen seyn, die außerordentlichen Anstrengungen des Krieges ohne alle Vermehrung seiner Staatsschuld, ohne außerordentliche Auflagen zu leisten, hätte nicht auf dem Staate die große Last der außerordentlichen Pensionen schwer geruht, die eine unabwendbare Schuld und die rechtliche Folge der Erwerbung der Entschädigungs-Lande vom Jahre 1802 — $18^{17}/_{18}$ nicht weniger als

47,734,198 fl. 47 kr.

betragen haben *).

Zu c.

Der Finanz-Minister bezeichnete jene Institutionen, auf welche reichliche Beiträge aus der Staatskasse, während aller aufgezählten Drangsale, geflos-

*) Verh. d. K. d. Abg. v. J. 1819. Bd. I. S. 206, 207.

sen sind, und bemerkte dann ferner, daß die Staatsregierung aus den Söhnen des Vaterlandes ein nationelles Heer gebildet, unter Ruhmbekränzten Führern mit jenem Geiste der Tapferkeit und Ordnung belebt hat, welcher in den bedeutendsten Schlachten den alten Ruhm der bayerischen Waffen bewährte*).

§. 9.

Nachdem der vortragende Minister all dieses entwickelt, den geschilderten finanziellen Zustand des Reichs zu rechtfertigen, eifrigst bemühet war, fügte er bei:

«das gegenwärtige jährliche Defizit in den eigentlichen Staats-Einnahmen von

2,397,576 fl.

muß sogleich gedeckt werden, wenn das Gleichgewicht in der Staatshaushaltung hergestellt, und eine feste Ordnung in den Finanzen begründet werden soll.»

Die Deckungsmittel hiezu suchte der Finanzminister auf, theils

---

*) Verh. d. K. d. Abg. v. J. 1819. Bd. I. S. 228.

in der Minderung in den Staats-Ausgaben zu jährlichen

90,000 fl.

sodann

in Erhöhung der Staats-Einnahme *).

Mit dem Antrage auf so bedeutende Erhöhung der Staats-Einnahme erklärte der Finanz-Minister seine Ansprüche auf neuerliche Anstrengung der National-Kräfte, noch nicht zufrieden, er verlangte nebstdem noch für das laufende Etatsjahr 18$^{18}/_{19}$ eine außerordentliche Unterstützung von

3,000,000 bis 3,500,000 fl.

und stellte den Antrag

auf Bewilligung eines Credit-Votums bis zur Summe von Drei einer halben Million Gulden.

§. 10.

Unerwartet, mit dem was der Minister über die ungünstige finanzielle Lage des Königreichs selbst angab, unvereinbar, war dessen Antrag

auf Begründung, auf Anlegung eines Staats-Schatzes.

Zur vermeintlichen Rechtfertigung bemerkte derselbe,

*) Verhandl. 2c. v. Jahre 1819. Bd. I. S. 259 bis 270.

wie es der ersten Versammlung der Stände des Reiches würdig wäre, über die Gegenwart hinaus die Bedürfnisse außerordentlicher Zeiten in's Auge zu fassen, eben deswegen auf die Anlegung eines Staats-Schatzes zu denken.

Es mag wohl dem Minister selbst dieser sein eigner Vorschlag seltsam, die Beischaffung der Mittel zu solcher Anlegung sonderbar geschienen, er mag selbst bei sich Zweifel darüber erregt haben,

wie man, bei vorhandenem jährlichen Defizit von Millionen, bei dem Daseyn einer National-Schuldenlast von Hundert und mehreren Millionen, bei schon hoch gespannten Steuern und Abgaben, Mittel zur Anlegung eines Staats-Schatzes aufzufinden vermöchte? —

Er gab sich indessen die Mühe, solche wörtlich so anzugeben:

«Zur Gründung dieses Staats-Schatzes sind die disponiblen französischen Contributions-Gelder, so wie die bei der Central-Staatskasse vorhandenen Staats-Effekten, die nach der Errichtung des separirten Schulden-Tilgungsfonds eingelaufen, und als eine Aktiv-Forderung zu betrachten siud, vollkommen geeignet.»

§. 11.

Hierauf gab der Finanz=Minister zum Schlusse seiner Rede der von ihm vorgetragenen Darstellung der finanziellen Lage des Königreiches das lobende Zeugniß, daß die Abgaben nicht übermäßig, die Verwaltung geordnet, zu Verbesserungen Einleitungen getroffen, für die Rechte der Staats=Gläubiger gesorgt und die allmählige Verminderung der Staatsschuld gesichert sey.

Den Volksvertretern bemerkte der Redner der Regierung am Ende, daß es nun an ihnen seye, als getreue Gehülfen der Regierung sich zu bewähren, und stets das Bedürfniß, die Selbstständigkeit und die Würde des Staates im Auge, mit ihr zur Herstellung des Gleichgewichtes in dem Staatshaushalte patriotisch mitzuwirken *).

§. 12.

Vergleichen wir den vorstehenden, treu, obschon kurz, gezeichneten ministeriellen Vortrag mit den oben vorausgeschickten, anerkannten, unwandelbaren Grundsätzen, so wird es nicht schwer fallen, die Frage:

wurde das Budget für die erste sechsjährige Finanz=Periode mit eben die=

*) Verh. d. Kammer d. Abg. Band I. S. 274, 275.

> sen Prinzipien entworfen, bei der Ständeversammlung beantragt, von dieser geprüft, und im Einklange mit denselben Grundsätzen festgestellt?

zu beantworten.

Die Prüfung und Feststellung des Budgets im Jahre 1819 begann mit den Staats-Ausgaben, wie die deshalb in demselben Jahre gepflogenen Unterhandlungen überhaupt, insbesondere der vom zweiten Ausschusse der Kammer der Abgeordneten erstattete Bericht beurkundet. Man hat demnach nicht vor allem erforscht:

> was können die Staatsbürger Bayerns, was das Volk im Ganzen, ohne Druck abgeben? —

sondern man bestimmte zuerst,

> was dem Volke jährlich abgenommen werden soll!

Wie wenig in dieser Beziehung die richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätze in genaue Erwägung gezogen worden sind, ist oben §. 1. und 2. zur Genüge entwickelt, worauf ich mich beziehe.

Nachtheilige Folge hievon war die Nichtbeachtung des fernern, oben §. 3. bezeichneten Prinzips bei Bestimmung der Steuern und Abgaben für die erste Finanz-Periode.

Das Staatsministerium der Finanzen stellte die Behauptung auf, daß der jährliche Bedarf

30 — 31,000,000 fl.

forderte. In seiner Darstellung der finanziellen Lage des Reiches behauptete er das Daseyn eines jährlichen Defizits, die Nothwendigkeit der Deckung; zudem nahm er noch ein Credit-Votum von 3 — 4 Millionen Gulden in Anspruch, wie ich dieses alles bereits aus den Verhandlungen oben nachgewiesen habe.

Der Finanzminister schilderte die Noth des Landes, und war bemühet, die Unerläßlichkeit bedeutender Opfer zu erproben.

Anstatt diese Opfer zwischen der Staatsregierung und dem Volke zu vertheilen, wälzte man die ganze Last auf die Schultern der Staatsbürger. — Anstatt das Defizit ganz, oder wenigstens dem größten Theile nach, durch Einschränkungen im Staatshaushalte, durch Ersparungen, zu decken, bestund man auf Beischaffung der ganzen Ausgabs-Summe, um selbst an jenen Ausgabs-Positionen, deren Minderung in den öffentlichen Kammer-Verhandlungen als geeignet erwiesen wurde, nichts zu ersparen, nichts zu erlassen.

§. 13.

Eine grosse Lücke erblicken wir bei Prüfung und Feststellung des Budgets für die erste Finanz-Periode

darinnen, daß von Seite des Finanz-Ministeriums keine Rechnungen der Vorjahre, sondern nur Rechnungs-Auszüge dem zweiten Ausschusse, und durch diesen der Kammer vorgelegt wurden.

Sollte der Kammer der Abgeordneten, den Ständen des Reiches bezüglich auf die Anforderungen, bezüglich auf die Nothwendigkeit der Staats-Ausgaben Ueberzeugung werden, so mußten die der ersten Finanz-Periode vorausgegangenen Staats-Rechnungen (allenfalls für zehn Jahre, um einen Durchschnitt ziehen zu können) dem Ausschusse zur Vorlage kommen, der genauen Prüfung unterstellt werden.

Man hat von ministerieller Seite die Vorlage erwähnter Rechnungen verweigert, unter dem Vorwande:

> «das königl. Staatsministerium der Finanzen hat für das Vergangene zu solcher Vorlage keine Pflicht, weil solche Pflicht durch die Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1818 erst Entstehung erhielt.»

Ohne in Erörterung über frühere Pflichten hier einzugehen, stellt es sich als unverkennbare Wahrheit dar,

> daß, wenn auch das Ministerium der Finanzen über die Verwendung der Staats-Einnahmen vor 1818 den Ständen des Reichs im

Jahre 1819 keine Pflicht für Rechenschafts-Ablage hatte, es doch das, was man für die folgenden Jahre von der Nation in Anspruch nahm, zu beweisen verpflichtet war, Beweis aber lieferten nicht Rechnungs-Auszüge, welche noch dazu von dem nemlichen Finanzministerium gefertigt und beglaubigt worden sind, sondern die Urkunden selbst, in ihrer Integrität, nämlich die ganzen Rechnungen.

Da solche Vorlage nicht geschah, so mangelte dem Budget vom Jahre 1819 feste, überzeugende, sichere Grunndlage.

## §. 14.

Wie sehr es den ministeriellen Vor- und Anträgen bei so mangelhafter Vorlage an Richtigkeit mangelte, mag folgendes (unter vielen anderen Verhältnissen) Beweis liefern.

Der Finanz-Minister wollte unter anderem die Ursache der Verlegenheit der Staatsregierung in den, mit den neuen Erwerbungen übernommenen Pensionen und Schulden finden, und den Ständen des Reichs glaubhaft machen.

Man hat diesem ministeriellen Versuche die Thatsachen entgegengestellt, daß die Schulden und Pensionen der zur Entschädigung der Krone Bayern ge-

kommenen Lande, die sekularisirten Erz- und Bisthümer, ehemaligen Reichsstädte, die aufgehobenen Klöster u. s. w., bei weitem weniger an Pensionen uud Schulden der Staatsregierung zugebracht haben, als am Aktiv-Vermögen. Es konnte und kann nicht in Abrede gestellt werden, daß, nebst den jährlichen sehr bedeutenden Renten, die Provinzen, Städte, Klöster an baarem Gelde, Silber, Gold, Juwelen, an Kirchenschätzen aller Art, an Vorräthen, an Aktiven, der Staatsregierung weit mehr gebracht haben, als die mit dem reichen Erwerbe pflichtmäßig übernommenen Pensionen und Schulden betragen haben. Niemand von der ministeriellen Seite konnte diesen, anerkannt wahren Thatsachen widersprechen.

In den ministeriellen Rechnungs-Auszügen fand sich derlei Wahrheit freilich nicht vor; in den Rechnungen selbst mußten die Einnahmen von so vielen Millionen anzutreffen seyn.... dann hätte es wohl dem Finanz-Ministerium nicht in den Sinn kommen können,

in Uebernahme der Schulden und Pensionen mit den neuen Erwerbungen die Veranlassung zu der geschilderten Finanz-Noth finden zu wollen.

§. 15.

Es war um so weniger zu rechtfertigen, daß man zur Begründung des Budgets für die erste Finanz-Periode nur Rechnungs-Auszüge, vom Finanz-Ministerium beglaubigt, zur Basis gab, als es unwidersprochene Thatsache war, daß damal (1819) die sämmtliche Rechnung der Central-Staatskasse, daß die Rechnungen mehrerer anderer Kassen noch nicht abgeschlossen, nicht gelegt, noch viel weniger gerechtfertigt waren.

Kommt noch zu allem diesen, daß in dem ganzen Staats-Rechnungswesen es an Einfachheit und Klarheit mangelte, daß in dem ministeriellen Entwurfe des Budgets, in dessen einzelnen Posten nur das Brutto der Einnahmen vorkam, daß die auf Millionen sich berechnenden Erhebungs-Kosten nicht ausgeschieden, das reine Resultat also nicht erkannt war, nicht erkannt werden konnte; so ist die oben (§. 12.) aufgestellte Behauptung:

> daß das Budget vom Jahre 1819, mit den wahren, allgemein anerkannten staatswirthschaftlichen Grundsätzen im Einklange, nicht beantragt wurde, daher auch gehörig nicht geprüft und festgestellt werden konnte,

auf das Vollkommenste gerechtfertigt.

§. 16.

Die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1819, die sowohl über das Ganze des Budgets, als über die einzelnen Ansätze in Einnahme und Ausgabe öffentlich gehaltenen Reden, statt gefundenen Diskussionen, beurkunden, daß die bezeichneten Mängel, Lücken und Unregelmäßigkeit damals schon öffentlich von mehreren Abgeordneten zur Sprache gebracht wurden; es ist indessen, theils aus eben diesen Verhandlungen, theils anders woher die Art und Weise bekannt, wie es dem Staatsministerium der Finanzen dennoch gelang, das Finanz-Gesetz von 1819 — 1825 so zu erzielen, wie es in dem Reichsabschiede vom 22. Julius 1819 anzutreffen ist.

In diesem Finanz-Gesetze erscheint die Gesammtsumme aller Staats-Ausgaben mit

31,017,590 fl.;

sodann die Gesammtsumme der Einnahme mit

31,126,811 fl.

Nach dieser geschichtlichen, aktenmäßigen (auch kritischen) Darstellung des Budgets für die erste Finanz-Periode, erlaube ich mir, den **Vollzug des so im Jahre 1819 gegebenen Finanz-Gesetzes der Erörterung und Prüfung zu unterstellen.**

§. 17.

Nach dem Protokoll über die fünfzehnte allgemeine öffentliche Sitzung, Kammer der Abgeordneten, am 19. März 1822, brachte der Staats-Minister der Finanzen die Finanz-Rechnungen für die Jahre $18^{18}/_{19}$ und $18^{19}/_{20}$, dann eine Uebersicht der Staats-Einnahmen und Ausgaben, in Form einer provisorischen Rechnung für das Jahr $18^{20}/_{21}$, an die Kammer.

Höchst merkwürdig ist auch hier die Art und Weise, wie das Finanz-Ministerium auf der einen Seite die ihm aufliegenden Pflichten mit Offenheit zwar anerkannte, aber die nicht genaue Erfüllung derselben fühlend, Entschuldigungen allerlei Gattungen der Kammer vortrug; es ist höchst merkwürdig, wie man, den verfassungsmäßigen Vorschriften mit Worten, dem Scheine nach, huldigte, in der That aber bemühet war, den Ständen des Reichs klare Einsicht in dieser so hochwichtigen Nationalsache vorzuenthalten.

Das Gesagte aus den Protokollen und Verhandlungen zu erproben, zähle ich mir zur Pflicht.

In den über die Verwendung der Staats-Einnahmen für die oben bezeichneten Jahre erstatteten Berichte *) sagte der Finanz-Minister:

*) M. s. Verh., K. d. Abg. v. J. 1822, Bd. III. S. 36. Dann Beilagenband II. Beilage 60.

a. durch die Verfassungs-Urkunde sey den Ständen des Reichs die Zusicherung ertheilt, daß bei einer jeden Versammlung derselben eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorzulegen sey, daß es zu den ersten heiligsten Pflichten des zur Verwaltung der Staats-Einkünfte, zur Besorgung der Staats-Ausgaben, berufenen Ministers gehöre, solche genaue Nachweisung den Ständen des Reichs zu liefern; um

b. die schuldige Nachweisung mit der erforderlichen Vollständigkeit und Klarheit zu ertheilen, habe man alle nöthigen Einleitungen getroffen; unter anderem

c. habe das Ministerium wenige Wochen nach Beendigung der Ständeversammlung von 1819 den Zusammentritt einiger, im Rechnungswesen vorzüglich erfahrener Mitglieder des Ministeriums, des Obersten-Rechnungshofes, der Hauptbuchhaltung und der Central-Staatskasse, nebst einigen ausgezeichneten Rentbeamten, veranstaltet, um das Rechnungswesen zu vereinfachen.

§. 18.

Dessen ungeachtet seyen, nach Versicherung des Finanz-Ministeriums, der Ausführung der getroffenen

Anordnungen außerordentliche Schwierigkeiten in den Weg getreten, denn

I. die verschiedenen Erinnerungen, welche über die Vorschläge zur Vereinfachung und Beschleunigung des Rechnungswesens gemacht wurden, hielten die Ausführung in manchen Theilen auf;

II. der Termin, welchen das Staats-Ministerium der Finanzen für die Anfertigung der General-Finanz-Rechnungen vorschrieb, wurde wegen diesen Hindernissen nicht eingehalten; das Finanz-Ministerium werde aber in Zukunft die Einhaltung des Termins mit Energie zu handhaben wissen; nebstdem versicherte der Finanz-Minister,

III. daß es, nach der reifesten Erwägung, als unmöglich erscheine, die Nachweisung der Verwendung der Staats-Einnahmen von dem letzten Rechnungs-Jahre vor Eröffnung der Ständeversammlung auf die Rechnungs-Resultate begründen zu können.

So die Vorrede und Einleitung zum berichtlichen Vortrage; und nun folgen die General-Finanz-Rechnungen für $18^{18}/_{19}$ und $18^{19}/_{20}$ in definitiver Gestalt, jene aber für $18^{20}/_{21}$ nur provisorisch.

Am Schlusse dieses Rechenschafts-Berichtes geschieht mehrerer Verbesserungen, Vereinfachung im

Staatshaushalte, überhaupt sehr günstiger, zu erwartender Resultate vom Staatsminister der Finanzen Erwähnung *).

§. 19.

Daß dieser ministerielle, berichtliche Vortrag einen günstigen Eindruck auf die Kammer der Abgeordneten nicht machte, nicht machen konnte, wird leicht Jeder, ohne in die dadurch veranlaßten Erörterungen, in die öffentlichen Verhandlungen einen Blick zu werfen, von selbst die Ueberzeugung gewinnen. Ich kann indessen mir es nicht versagen, Einiges, was mir als das Wesentlichste scheint, hier zu berühren.

A) Unter Beziehung auf die Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 10., auch auf die Thronrede, bei Eröffnung der Ständeversammlung 1822 gehalten, ward sich bezogen, und

> genaue Nachweisungen über den vom Finanzminister dargestellten und vorgetragenen Staatshaushalt, insbesondere über die Staats-Ausgaben für die Jahre 18¹⁸/₁₉, 18¹⁹/₂₀ und 18²⁰/₂₁ gefordert.

*) Verh. d. K. d. Abg. v. J. 1822, Beilagenband II. S. 38 bis 99.

Der Minister selbst hat in der Einleitung zu seinem Berichte,

dasselbe zugesichert, und mußte es zusichern.

Dessen alles ungeachtet haben die Stände des Reichs solche genaue Nachweisung nicht erhalten. Denn das Jahr $18^{18}/_{19}$ fiel nicht in die Epoche der sechsjährigen Finanz-Periode; für das Jahr $18^{20}/_{21}$ ist eine wirklich abgeschlossene Finanz-Rechnung der Kammer gar nicht gegeben, vielmehr ausdrücklich erklärt worden, daß deren definitiver Abschluß nicht statt gefunden habe. Es kam also nur die einzige Jahres-Rechnung $18^{19}/_{20}$ zur Vorlage, zur Prüfung des zweiten Ausschusses.

Mit vollstem Grunde ward in der Kammer der Zweifel angeregt:

ob wohl eine Vorlage dieser Art der Verfassungs-Urkunde, dem Inhalte der Thronrede, entspreche?

Der Eindruck, welchen dieses ministerielle Benehmen hervorbrachte, mußte um so schmerzlicher seyn, mußte den wahren Freund des Thrones und des Volkes um so mehr betrüben, als der Finanzminister, seine verfassungsmäßige Pflicht, mit Worten anerkennend, dennoch unerfüllt ließ!

B) Die Volksvertreter mußten dieses Betragen um so mehr misbilligen, als es auch mit dem im Widerspruche sich befand, was im Jahre 1819 mit der größten Bestimmtheit zugesichert wurde. Damals schon verlangten mehrere Abgeordnete, daß man Rechnungsauszüge als Anhaltspunkte zur Feststellung des Staatsbedarfs nicht gelten, sondern genügende Beweise deshalb vorlegen lassen, in das Innere der Verwaltung blicken sollte, und müßte; es gelang indessen dem Finanz-Minister, die Mehrheit dafür zu erhalten, daß man sich mit (vom Finanz-Ministerium beglaubigten) Rechnungsauszügen begnügen wollte, und aus welchem (scheinbaren) Grunde? —

Weil man, im Jahre 1819 von der früheren nicht kontrolirten Staatsverwaltung in eine verfassungsmäßig zu ordnende übergehe.... in Zukunft, war die ministerielle Sprache selbst, wenn sich die Stände des Reichs in dreien Jahren wieder versammeln, wenn ihnen die Resultate des Staatshaushaltes, der Vollzug des neuen Finanz-Gesetzes, zur Vorlage kommen, dann muß über alles genaue Nachweisung gegeben werden.

Nun fand dieser Fall im Jahre 1822 wirklich statt; was kam zur Vorlage? drei Jahres-Rechnungen, wovon nur eine, wie eben gezeigt, definitiv ab-

geschlossen, als in die sechsjährige Finanz-Periode gehörend, sich darstellte.

§. 20.

C) Die Ursachen dieser Nichterfüllung hat der Finanz-Minister in seinem Berichte anzugeben, sich bemühet; er versicherte unter anderem, wie oben vorkam, daß, gleich nach der Trennung der Stände des Reichs im Jahre 1819 die Anordnung getroffen, eine Kommission zusammengesetzt wurde, und zwar aus den erfahrensten Räthen, aus den ausgezeichnetesten Geschäfts- und Rechnungsmännern, deren Bestimmung die Vereinfachung, die Abkürzung des Rechnungs-Geschäftganges gewesen.

Es mußte höchst auffallend, unerklärbar erscheinen, daß dennoch nicht einmal ein definitiver Abschluß jener Rechnungen bewirkt wurde, welche der Ständeversammlung im Jahre 1822

nach der Verfassungs-Urkunde, nach der in der Thronrede gegebenen Zusicherung, nach eigener Anerkennung des Finanz-Ministers, gebührend, vollständig und hinreichend nachgewiesen, vorzulegen, der Prüfung und Rechtfertigung zu unterstellen, unerläßliche Pflicht war!

D) Man hat in den über die (fehlerhaft) in die Kammer gebrachten Rechnungen Platz gegriffenen Diskussionen unter anderen vielfache Ueberschrei-

tungen des Finanz-Gesetzes in den Ausgaben-Etats aus den Rechnungen selbst nachgewiesen, insbesondere stellten sich hierüber mathematische Beweise, bezüglich auf die Civil-Pensionen dar. Im Finanz-Gesetze vom Jahre 1819 sind diese auf

1,436,500 fl.

bestimmt; in der Rechnung von 18¹⁹/₂₀ sind hiefür

1,488,304 fl.

verausgabt; der Etat also willkürlich um

51,804 fl.

überschritten; eben so wurde, bezüglich auf die Pensionen aus Sekularisirung und Mediatisirung, der gesetzlich festgesetzte Etat nicht eingehalten.

E) Die Stände des Reichs bewilligten im Jahre 1819 einen Reserve-Fond von jährlich

760,000 fl. —

Die Bestimmung desselben, die gesetzliche Ursache zur Bewilligung, ward aus der Natur der Sache entnommen. Es kam nämlich in den Verhandlungen vom Jahre 1819 vor, es ward in Erwägung gezogen,

daß unvorhergesehene dringende Fälle eintreten könnten, welche Ausgaben dringend in Anspruch nehmen; damit weder diese, noch die laufenden, ordinären, keine Stockung erleiden, ward der Reserve-Fond im erwähnten Maaße zur Deckung bewilliget.

Demnach war im Jahre 1819 sowohl Zweck als Summe gesetzlich bestimmt — und doch erlaubte sich das Finanz-Ministerium, beides willkürlich zu behandeln. So schließt das Finanz-Ministerium seine Rechnung 18$^{19}/_{20}$ in Ansehung des Reserve-Fonds ab, mit

1,002,512 fl.

Die Art der Verwendung, wie aus dem finanziellen Berichte, dann aus den Verhandlungen, Kammer der Abgeordneten sich erprobt, war ebenfalls die Verfassung verletzend.

§. 21.

F) Im Jahre 1819 trug das Finanz-Ministerium auf Bewilligung eines Credit-Votums zu drei bis drei und einer halben Million Gulden an, beifügend,

> über die Nothwendigkeit der Erhebung und Verwendung dieser Millionen sollten die Ausweise der nächsten Stände-Versammlung vorgelegt werden.

Es ist klar, daß der Finanz-Minister hier etwas versprach, wozu er im konstitutionellen Staate ohnehin verpflichtet war; und doch blieb die Zusage ohne Erfüllung; es geschah eine vollgenügende Vorlage und Nachweisung über die Nothwendigkeit der Erhebung und Verwendung im Jahre

1822 keineswegs. Ein unbefangener Blick in die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1822, und die Ueberzeugung von der Richtigkeit des Gesagten ist erzielt.

Die Rügen bezüglich auf die Ueberschreitung der gesetzlichen Etats sowohl, als bezüglich auf das Credit-Votum, waren um so begründeter, als das Finanz-Ministerium bei dem Beginnen der ersten Finanz-Periode eines Credit-Votums (wegen des allenfallsigen Sinkens der Getreid-Preise) gar nicht bedurfte. Bei dem Abschlusse der Jahresrechnung $18^{17}/_{18}$ waren:

9,964,679 fl.

Kassa-Vorrath an Geld und Effekten vorräthig, nämlich:

a) 2,264,679 fl. an baarem Gelde,

b) 2,700,000 fl. an Effekten, dann

c) 5,000,000 fl. an Verlags-Kapitalien *).

*) M. s. d. Verh. K. d. Abg. vom J. 1822. Bd. VIII. S. 353 und 354.

(Fortsetzung in Nr. 10.)

# Inhalts = Anzeige

der

## Darstellung, als Beilage zur Vorstellung und Bitte.

---

### Vorläufige Bemerkungen, als Einleitung.

Allgemeine Grundsätze, die bei Feststellung der Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalte — Budget — zu beobachten sind... §. 1 — 5.

Geschichte des Budgets für die erste Finanz-Periode, $18^{19}/_{20}$ — $18^{24}/_{25}$ ........... §. 6 — 12.

Die bei Bestimmung desselben stattgefundenen Fehler ........................... §. 13—16.

Mangelhafte Vorlage der Generalfinanzrechnungen bei der Ständeversammlung 1822, ausgesprochene Rügen, Nichtanerkennung der Rechnungen ........................ §. 17—26.

Fernere Vorlage der Generalfinanzrechnungen für die erste Finanzperiode bei der Ständeversammlung 1825, das darinnen herrschende Dunkel, dadurch Unmöglichkeit gründlicher Prüfung, die deshalb stattgefundenen Erörterungen......................... §. 27—38.

Das in der ersten Finanzperiode durch willkürliche, verfassungswidrige Ueberschreitungen des Finanzgesetzes von 1819 entstandene ungeheuere Defizit . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 39—42.

Weitere Vorlage der Finanzrechnungen für die nämliche erste Periode ($18^{19}/_{20}$ — $18^{24}/_{25}$) bei der Ständeversammlung $18^{27}/_{28}$, und die, der Gesetzesüberschreitungen, des enormen Defizits ungeachtet, erfolgte Anerkennung §. 43—46.

Die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben — des Budgets — für die zweite Finanzperiode 1825 — 1831 . . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 47—49.

Ministerielle Vorlage deshalb bei der Ständeversammlung im Jahre 1828 . . . . . . . . . . . . . §. 50—52.

Fernere Vorlage der Generalfinanzrechnungen dieser zweiten Periode, dann das in Antrag gebrachte Budget für die bevorstehende dritte Finanzperiode . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 53—57.

Zustand, Noth des Landes . . . . . . . . . . . . . . . §. 58—67.

Mittel zur Abhülfe, dann Wunsch und Bitte um Anwendung derselben . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 68.

---

# Zum Bayerischen

# Landtage

## 1831.

Von

Dr. v. Hornthal,
königl. oberstem Justizrathe zu Bamberg.

## № 10.

Nürnberg
bei Riegel und Wießner.
1831.

(Fortsetzung der in Nr. 9. begonnenen Darstellung, die finanzillen Verhältnisse Bayerns rc. betreffend.)

§. 22.

G) Was ich bisher unter A bis F vortrug, waren und sind nur einige der größten Fehler, welche das Finanz-Ministerium beging, waren und sind nur die schreiendsten Willkürlichkeiten und Verletzungen des Finanz-Gesetzes vom Jahre 1819, somit der Verfassung selbst. — Und von welchen Folgen waren diese öffentlich stattgehabten Erörterungen und Rügen?

Der damalige Finanz-Minister trat in der letzten Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1822 auf, versuchte Rechtfertigung und Widerlegung; mit welch kühnem Muthe, ist aus dessen Rede selbst zu entnehmen *).

Einiges nur zur Probe.

a) Der Finanz-Minister sagte den versammelten Ständen des Reichs wörtlich:

---

*) M. s. Verh. d. K. d. Abg. vom J. 1822. Bd. XI. S. 312 u. f.

«von einem Absolutorium, welches dem Ministerium der Finanzen ertheilt werden soll, kann keine Rede seyn, weil das Finanz-Ministerium die Gefälle nicht zu erheben und zu verwalten, sondern nur die oberste Leitung der Staatshaushaltung zu üben hat.»

Wenn also die Unter- und Zwischenämter von den Staatsbürgern und aus dem Staats-Eigenthume jährlich 30, oder noch mehrere Millionen Gulden erhoben, zur Central-Staatskasse eingeliefert haben, wenn nun der Finanz-Minister auf diese oder jene Art über den Schweiß von vier Millionen Staatsbürgern verfügt,

er dafür keine Verantwortlichkeit hat,

wer soll sie dann haben? —

Wenn der Finanz-Minister nach Gesetz und Verfassung, nach eigenem, öffentlichem, hundertfach wiederholtem Zugeständnisse, den Repräsentanten der Nation

Rechnungen mit allen Nachweisungen

über den Staatshaushalt vorzulegen,

verpflichtet ist,

wenn derselbe Finanz-Minister, eines Absolutoriums von der National-Repräsentation nicht zu bedürfen, dieser Repräsentation in's Angesicht behauptete,

welch' ein Widerspruch, welch' eine kühne Anmaßung?

§. 23.

b) Nicht weniger auffallend erschien die ministerielle Behauptung, daß der oberste Rechnungshof in einer Abhängigkeit vom Finanz-Ministerium sich befinden, daß es diesem Ministerium zustehen müßte, zu bestimmen, ob diese oder jene Ausgabe habe stattfinden können, wenn auch der oberste Rechnungshof dieselbe aus dem Grunde beanstandet, weil die Bewilligung zu dieser Ausgabe noch nicht nachgewiesen ist.

Der Finanz-Minister ist (was er, zu widersprechen, sich nicht erkühnte) für Beobachtung der Verfassung überhaupt, insbesondere der Finanz-Gesetze, der Nation verantwortlich; er ist, Rechnungen mit allen Nachweisungen vorzulegen, verpflichtet. Zur Revision aller Staats-Hauptrechnungen sowohl, wie Nebenrechnungen, ist der oberste Rechnungshof bestimmt; der verantwortliche Finanz-Minister unterstellt seine Rechnungen den Beschlüssen des obersten Rechnungshofes; und doch soll diese (im Staats-Rechnungswesen) letzte Instanz vom Finanz-Minister abhängig seyn,

seine Beschlüsse nach des Ministers Befehlen richten müssen?

Welch ein neuer Widerspruch —, welche Anmaßung?

§. 24.

c) Derselbe Finanz-Minister konnte zwar seiner Obliegenheit, die vom Schluß der ersten Ständeversammlung 1819 bis zur zweiten 1822 über den Staatshaushalt geführten Rechnungen mit vollgenügenden Nachweisungen der Kammer der Abgeordneten (den Gesammtständen des Reichs) zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, nicht mißkennen, die Verfassungs-Urkunde, die wiederholte Zusicherung der Staatsregierung verpflichtete ihn ja hiezu auf das Bestimmteste und Heiligste; er that es dennoch nicht. Und welche Entschuldigung brachte er vor?

> bei dem großen Umfange des Rechnungswesens im Staatshaushalte, so sagte er, ist es durchaus nicht möglich, daß die Rechnungen aller drei Jahre vollkommen abgeschlossen und berichtigt vorgelegt werden können *).

Könnte je eine Entschuldigung der Art gelten, so wäre das ganze Verfassungswesen eine Lächerlichkeit! — Das Gesetz verfügt, die Stände des Reichs fordern vom verantwortlichen Minister vollgenügende Rechenschaft, dieser versichert:

---

*) Verh. d. K. d. Abg. v. J. 1822. Bd. XI. S. 316.

es kann nicht seyn,

und es sollte hiebei sein Bewenden haben?

d) Im Jahre 1819 kam durch die drei gesetzgebenden Gewalten, verfassungsmäßig, ein Finanz-Gesetz zu Stande, für die Staatsregierung und das Volk auf sechs Jahre verbindlich. In diesem sind, in Einnahme sowohl als in Ausgabe, die Positionen mit Bestimmtheit festgesetzt; deren Ueberschreitung in irgend einem Punkte ist gesetz- und verfassungswidrig. Der Finanz-Minister nimmt in vielen Positionen willkürliche Veränderungen vor, reißt sie auseinander. Die Stände des Reichs rügen dieses willkürliche Auseinanderreißen; der Finanz-Minister giebt vor:

die Natur der Verhältnisse habe die Veränderungen verlangt....

So erkühnte sich schon wieder der verantwortliche Minister, sich über die gesetzgebende Gewalt im Staate, über das Gesetz, als Beurtheiler und Richter, zu stellen — der Verfassung Hohn zu sprechen!

§. 25.

Nachdem der Finanz-Minister auf die bezeichnete Weise die von ihm geübten gesetzwidrigen, willkürlichen Handlungen zu rechtfertigen außer Stande, aber kühn genug war, den Ständen des Reichs ge-

genüber, seine gesetzwidrigen Handlungen zu bemänteln, zu verschleiern, bezüglich auf mehrere vollbegründete Rügen in der That auffallend sich zu äussern, schloß er seine (vermeintliche) Rechtfertigungs-Rede mit schönen Verheißungen.

Bei allen Schwierigkeiten für das Ministerium der Finanzen werde dasselbe, so versprach der Minister, darauf bedacht seyn, durch sorgfältige und gewissenhafte Verwaltung der Staats-Einnahme, durch zweckmäßige Vorkehrungen in der Administration, dann durch andere Anordnungen, neue Finanz-Quellen im erhöhten Wohlstande der Unterthanen zu eröffnen. Er versprach ferner, daß sämmtliche Ministerien alle mögliche Ersparungen in den Staats-Ausgaben bewirken, die Verwaltung vereinfachen, das Personal allmählig vermindern, um

> dem Volke jene Erleichterung zu verschaffen, welche die Staatsregierung ihrem treuen Volke angedeihen zu lassen wünscht *).

Diese merkwürdige, lange Schlußrede des Finanz-Ministers enthält

> im Eingange mehrfache Lobeserhebungen auf eigene Verwaltung — am Schlusse Verheißungen für die Zukunft — und in der Mitte,

---

*) Verh. d. K. d. Abg. 1822. a. a. O. S. 339, 340.

in der eigentlichen Rede selbst, Zugeständnisse über Nichtbeachtung des Gesetzes, Entschuldigungs-Versuche, Verschleierung des Wahren und, bei der Stellung des verantwortlichen Ministers zu der Volksrepräsentation, vielfache Anmaßung!

§. 26.

So schloß sich die Sitzung der Ständeversammlung vom Jahre 1822, ohne bezüglich auf den Staatshaushalt, auf die finanziellen Verhältnisse des Reichs, für die Nation ein klares Resultat, für sich wahre Beruhigung erzielt zu haben.

Nicht beruhigen konnten — in Hinsicht auf die Finanz-Verwaltung — jene schönen Worte und Lobeserhebungen, welche von Seite des Kammer-Präsidiums ausgesprochen wurden, und zwar unmittelbar nach der vom Finanz-Minister gehaltenen, so eben treu, mit den Kammer-Protokollen im Einklange, geschilderten Rede.

Ich kann nicht bergen, daß mich, als Mitglied der Kammer der Abgeordneten, solches Präsidial-Lob nicht weniger unangenehm ergriff, als das verfassungswidrige Benehmen des Finanz-Ministeriums.

Abgeordnete, gleiche Gefühle mit mir theilend, konnnten es nicht über sich gewinnen, die Sitzung vom Jahre 1822 mit den vom Finanz-Ministerium,

dann dem Kammer-Präsidium, wie eben bezeichnet, gehaltenen Reden schließen zu lassen, zählten es sich vielmehr zur Pflicht, in den letzten Momenten des Zusammenseyns die Rechte der Nation gegen ministerielle Anmaßung und Willkür kräftig zu wahren. Unter anderm bemerkte einer der letzten Redner:

«bei der ersten Ständeversammlung vor drei Jahren war es vor Allem darum zu thun, der zarten Pflanze der Verfassung festen Boden, ihren Feinden keine Veranlassung zum Angriff zu geben.

Damals war Mäßigung, Zurückhaltung an ihrem Orte.

Jetzt, da die Pflanze Wurzel gefaßt hat, da sie anfängt, sich zu befestigen, müssen auch wir fester auftreten, und mit Muth ankämpfen gegen die Umtriebe der Bösgesinnten, so wie gegen die nicht minder wirksame Gewalt der Trägheit, damit heilig bewahrt werde das heilige Geschenk des Besten der Könige, und damit es Ihm, mit uns vereint, zum Besten des Vaterlandes gelinge, zu unterdrücken die Willkür, aufzurütteln die alte Schlafsucht, zu benutzen den herrlichen Stoff, der in der bayerischen Nation liegt, und hinauszuwerfen aus der Staatsmaschine die faulen Räder, die das frische Staatsleben in's Stocken gebracht.»

Kurz hierauf erfolgte die Schließung der Ständeversammlung am 2. Juni 1822, wo der Reichsabschied vom 1sten nämlichen Monats und Jahrs verkündet wurde; in demselben Abschnitt **II.** kommt vor:

Nachweisung und Gesetzgebung,

und unter dieser Rubrik heißt es unter anderm:

den Ständen des Reichs wurde die genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahme vorgelegt, und dadurch die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde **Tit. VII.** §. 10. erfüllt.

In Gemäßheit dieses §. 10. war der Staats-Minister der Finanzen schuldig, genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen, welche zwischen der Versammlung von 1819 und jener von 1822 statt fanden, vorzulegen. Daß dies aber nicht geschah, zum Theile gar nicht, zum Theile fehlerhaft und unrichtig, glaube ich, aus der bisherigen Darstellung und Entwicklung, auf öffentliche Protokolle, Berichte begründet, bis zur mathematischen Evidenz bewiesen zu haben. Wie läßt sich hiermit die aus dem Reichs-Abschiede vom 1. Juni 1822 wörtlich angeführte Stelle in Einklang bringen?..... Es ist nun nichts anderes übrig, als

auf die Stände-Versammlung vom

Jahre 1825 überzugehen, und zu untersuchen, ob, und wie die verfassungsmäßige Rechnungs-Ablage, welche für die ersten Jahre der ersten Finanz-Periode versucht, aber nicht vollzogen ward, am Ende der ganzen Finanz-Periode zum pflichtmäßigen Vollzuge gekommen sey.

§. 27.

In der ersten öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1825 trug der Staatsminister der Finanzen die Resultate der General-Finanzrechnungen, den Bericht über die Verwendung der Staats-Einnahmen für die Verwaltungsjahre $18^{20}/_{21}$, $18^{21}/_{22}$ und $18^{22}/_{23}$ vor.

Sehr bemerkenswerth ist die Einleitung zu diesem Berichte.

Den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde gemäß, sagte der Finanz-Minister, seye den Ständen des Reichs in der Versammlung vom Jahre 1822 eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen von den Jahren $18^{18}/_{19}$, $18^{19}/_{20}$, dann eine provisorische Uebersicht dieser Verwendung für das Jahr $18^{20}/_{21}$ vorgelegt worden.

Eine ministerielle Behauptung, welche den wahren Verhältnissen, und selbst dem Kammerprotokoll

vom Jahre 1822 ganz entgegen, mit demselben im offenbaren Widerspruche sich befand. Denn aus diesem erhellet, dasi im Jahre 1822 das, was ministeriell vorgelegt ward, als genaue Nachweisung nicht galt, nicht gelten konnte. Eben deswegen geschah von Seite der Kammer der Abgeordneten keine Rechnungs-Anerkennung, keine Billigung.

All dieses ist bereits oben vorgekommen, aus den Protokollen erwiesen; es ist erwiesen, daß der letzte Vortrag des Finanz-Ministers in der letzten Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1822 über die Finanz-Verwaltung erwähnter Jahre statt fand, die vorgelegte Rechnungen, welche der Minister wider die gemachten Einwendungen zu vertheidigen, bemühet war,

keineswegs von der Volksrepräsentation für richtig anerkannt wurden;

es schloß sich ja die Ständeversammlung, ohne deshalb irgend einen Schluß zu fassen. Der Finanz-Minister befand sich demnach mit seiner Rechnungs-Vorlage gedachter Jahre gerade beim Anfang.

Wie es nun demselben in den Sinn kommen konnte, im Jahre 1825 auf die geschehene Vorlage von 1822 sich zu beziehen, der Nachweisung und Prüfung die ersten Rechnungen zu entrücken, ist in der That unbegreiflich.

§. 28.

In demselben ministeriellen Berichte bemerkte der Finanzminister, daß der Oberste-Rechnungshof in der Zwischenzeit (zwischen 1822 und 1825) die General-Finanzrechnung $18^{20}/_{21}$ definitiv vollendet habe. Es ist dieselbe Rechnung, welche den Ständen des Reichs im Jahre 1822 nur provisorisch vorgelegt ward. Die Erfahrung eben dieses Jahres hat gelehrt, sagte derselbe, wie unzuverläßig die Angabe vorläufiger, rechnungsförmlicher Zusammenstellungen seyen, die sich nicht auf wirklich geschlossene und geprüfte Rechnungen gründen, und deswegen habe der Oberste-Rechnungshof das Ansinnen gestellt, daß ihm die Vorlage einer provisorischen General-Finanzrechnung für $18^{23}/_{24}$ erlassen werden möchte.

Hiedurch gab der Finanzminister selbst das Zugeständniß, daß ohne vollständige definitive Rechnungs-Ablage, den Ständen des Reichs, den Verfügungen der Verfassungs-Urkunde schuldige Genüge nicht geschehen könne; in welchen offenbaren Widerspruch verfiel hiedurch das Finanz-Ministerium mit sich selbst?

Noch von einer andern Seite betrachtet, mußte die so eben bezeichnete ministerielle Aeußerung auffallen.

Dem Obersten-Rechnungshofe ist, auf sein Gesuch (Ansinnen) vom Ministerium erlassen wor-

den, die Vorlage der General-Finanzrechnung für $18^{23}/_{24}$ nicht zu bewirken.

Der nämliche Oberste-Rechnungshof, welcher über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der ministeriellen Verwaltungs-Rechnungen urtheilen, dessen Urtheile den Ständen des Reichs bei ihrer Prüfung zum Anhaltspunkte dienen sollen — dieser Oberste-Rechnungshof

bittet das Finanz-Ministerium, dieses willfahrt der Bitte, und zwar all dieses in Beziehung auf dasselbe Verwaltungs- und Rechnungswesen!

Ist nicht dieses Verhältniß eben so gegen die Natur der Sache, als wenn im Justizfache die oberste Justizstelle

den verklagten Fiskus zu bitten hätte, ihr, wie zu urtheilen, Bestimmung zu geben?

Nach solcher Einleitung geschah vom Finanz-Minister Vorlage der General-Finanzrechnungen für die erwähnten Jahre $18^{20}/_{21}$, $18^{21}/_{22}$ und $18^{22}/_{23}$, die Bemerkung beifügend, daß er, Finanz-Minister, in Ansehung des Jahres $18^{23}/_{24}$ nur allgemeine Andeutungen des Erfolges der Administration in Bezug auf die einzelnen Zweige des Staats-Einkommens und des Staats-Aufwandes sich erlauben werde, in

so weit die vorliegenden Behelfe dazu hinreichen. — So die eigenen Worte des Ministers.

Nimmt man die bisherigen Bemerkungen über den ministeriellen Bericht, resp. die Einleitung dazu, zusammen, so geht daraus hervor, daß das Finanz-Ministerium, die Ständeversammlungen vom Jahre 1822 und 1825 durchaus über die Finanz-Verwaltung der ersten Periode im Dunkel zu erhalten, formell nur seiner Pflicht zu genügen,

aber keineswegs zur Rechnungs-Ablage und genauer Nachweisung im Ernste bemüht war.

§. 29.

Nach solcher Einleitung kamen Einnahmen und Ausgaben der drei Etatsjahre zur Vorlage, und zwar die sämmtlichen Einnahmen, einschlüssig der sogenannten Rechnungs-Durchführungen, folgendermaaßen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 18$^{20}/_{21}$ | mit | 37,018,978 fl. | 13 kr. | 2 Pf. |
| 18$^{21}/_{22}$ | » | 37,781,773 » | 34 » | — » |
| 18$^{22}/_{23}$ | » | 34,627,311 » | 55 » | 2 » |

sodann die sämmtlichen Ausgaben ebenfalls einschlüssig der Rechnungs-Durchführungen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 18$^{20}/_{21}$ | mit | 34,305,706 fl. | 32 kr. | 2 Pf. |
| 18$^{21}/_{22}$ | » | 34,028,486 » | 2 » | 1 » |
| 18$^{22}/_{23}$ | » | 33,630,155 » | 34 » | — » |

Werden die Gesammtsummen der Ausgaben mit der Gesammtsumme der Einnahmen in den bezeichneten drei Jahren verglichen, so ergab sich für die Staats-Kasse, für das National-Interesse, ein erfreuliches Resultat, denn in jedem dieser drei Jahre ist ein bedeutender Aktivrest ersichtlich, nämlich:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| $18^{20}/_{21}$ | mit | 2,713,271 fl. | 40 kr. | $2^1/_2$ Pf. | |
| $18^{21}/_{22}$ | » | 3,753,287 » | 31 » | 3 | » |
| $18^{22}/_{23}$ | — | 997,156 » | 21 » | 2 | »; |

indessen verschwand schnell diese augenblickliche Freude, denn der vortragende Minister fügte dem Resultate bei:

diese **Aktivreste seyen nur sogenannte**; und aus welchen Ursachen sollen sie nur sogenannte, keine wirkliche seyn? Hierüber höre man den Minister selbst:

«Diese Aktivreste, welche eigentlich nur einen Theil des rechnungsmäßigen Verlagskapitals der Finanzkassen aussprechen, dürfen übrigens weder als zu irgend einer Zeit wirklich und kollectiv in den Kassen befindlich vorausgesetzt, noch als das Resultat einer finanziellen Bilanz, d. i. als wahrer Ueberschuß des Staats-Einkommens der betreffenden Jahre betrachtet werden.»

«Ersteres ist nicht der Fall, weil zur Zeit, als die Rechnungen des verflossenen Jahres ab-

geschlossen wurden, bereits das neue Verwaltungsjahr den größten Theil jenes Aktivrestes, so wie er sich allmählig realisirte, als Verlagskapital zur Deckung der laufenden Ausgaben wieder in Anspruch genommen hatte, indem die Renten in den ersten Monaten des Etatsjahres nicht im Verhältnisse des Bedarfes zur Bestreitung des unverschiebbaren Staatsaufwandes anzufallen pflegen.»

«Als eine finanzielle Bilanz kann aber der Abschluß, wie ihn die General-Finanzrechnungen enthalten, aus dem Grunde nicht gelten, weil diese nebst dem wahren Staatseinkommen und Staatsaufwande auch noch andere Rechnungsgrößen in sich aufnehmen, und selbst jenes Einkommen und jener Aufwand weder für die einzelnen Jahre ausschließend, noch für jedes derselben vollständig umfassen, sondern in beiden Beziehungen vielseitig ineinander greifen.»

## §. 30.

In dem ministeriellen Vortrage werden,
nach solcher (erbaulich mistischer) Einleitung, und solcher Darstellung der Hauptsummen der Einnahmen und Ausgaben,

Resultate der Staats-Einnahmen und Aus-

gaben für die erste Finanz-Periode vorgelegt, und zwar, wie es im Berichte heißt, als Uebersichten, von dem Obersten-Rechnungshofe angefertigt.

Bezüglich auf diese Resultate erhält man bei genauer Durchsicht des Berichts in seinen einzelnen Positionen, reichhaltigen Stoff zu Bemerkungen, und zugleich die Ueberzeugung,

daß es weder den Ausschußmitgliedern, noch der Kammer der Abgeordneten, noch den Ständen des Reichs in ihrer Gesammtheit, möglich war, so gestaltete, so verwickelte, so mangelhaft vorgelegte, so ungenügend nachgewiesene, Finanz-Verwaltungsrechnungen hinreichend zu prüfen und zu beurtheilen.

Um die Verwicklung, das Dunkel, in welches diese so wichtigen Verwaltungs-Rechnungen gestellt wurden, zu vollenden, hat man nicht allein den Dienst der ersten Finanz-Periode ($18^{19}/_{25}$), sondern auch den sogenannten Dienst der Vorjahre von $18^{18}/_{19}$ und noch weiter rückwärts (et retro, wie man den technischen Ausdruck für diesen weiten Schlund wählte) in den berichtlichen Vortrag, in die Vorlage bei der Ständeversammlung so mit hineingezogen,

daß man es als ein Kunststück — ich möchte es Meisterstück nennen — von finanzministerieller Gewandheit, eine Nichtrechnungsablage für eine Rechnungsablage zu geben, mit allem Rechte erachten kann.

§. 31.

Das finanzielle Kunst- und Meisterstück schließt indessen mit einem Klageliede.

Nach vielem hin- und herrechnen, heißt es in dem ministeriellen Vortrage am Schlusse:

Summe der Einnahmen für den Dienst der ersten Finanz-Periode:

127,084,211 fl. 4 kr. ½ Pf.

(und zwar bis zum Jahre 18²²/₂₃) — dennoch zeigt die Bilanz, daß diese so bedeutenden Deckungsmittel einen Passivrest von mehreren Millionen zurücklassen, daß für dieses Defizit die beiden letzten Finanzjahre der ersten Periode (18²³/₂₄ und 18²⁴/₂₅) keine Deckung hiefür zu geben im Stande sind, — daß auf Mittel zu dieser Deckung von den Ständen des Reichs Rücksicht genommen werden müsse — daß aber alles dessen ungeachtet, ungeachtet solch mangelhaften Berichts, solch künstlich verwickelter Vorlage der General-Finanzrechnungen, man von Seite des Finanz-

Ministeriums mit dem Bewußtseyn sich beruhigen zu können glaube,

«daß die Forderungen einer genauen und geordneten Verwaltung erfüllt, und die Staatseinnahmen auf eine Weise verwendet worden seyen, die den Bestimmungen des Budgets und den Obliegenheiten der Staatsverwaltung in allen Theilen angemessen ist.»

Von selbst dringt sich die Frage auf:

welchen Eindruck hat die ministerielle Berichtserstattung, die der Kammer vorgelegte General-Finanzrechnung, dieses Kunst- und Meisterstück, auf die Voksvertretung gemacht, welches Verfahren bei der Kammer der Abgeordneten veranlaßt?

§. 32.

Aus den Verhandlungen dieser Kammer geht hervor, daß der zweite Ausschuß lange und viel mit diesem hochwichtigen Gegenstand sich beschäftigte; die Ausschußmitglieder theilten sich in Bearbeitung desselben; acht Referenten traten mit ihren Vorarbeiten, mit ihren Berichtserstattungen nach und nach auf, und zwar:

I) die Abgeordneten Geier und von Utzschneider, über die Staats-Ausgaben;

II) über die Rubriken in den Staats=Einnahmen an direkten und indirekten Steuern, ferner aus Gefällen des vollen Staats=Eigenthums der Abgeordnete Dangel;

III) über die Einnahmen aus Staatsregalien und Anstalten der Abgeordnete von Heinetz;

IV) über die Staats=Einnahmen aus getheiltem Eigenthume, der Abgeordnete Socher;

V) über das topographische Bureau der Abgeordnete Merkel;

VI) über die Armee=Rechnung die Abgeordneten Merkel und Heinzelmann;

VII) über das Armee=Gestüt, dann über die Rechnung der Gensdarmerie der Abgeordnete Meût.

Mit welcher Mühe und Sorgfalt die Berichtserstatter ihre Vorarbeiten gefertigt, der Kammer der Abgeordneten,

um zur Prüfung und Beurtheilung den Weg zu bahnen,

vortrugen, die Charaktere dieser einzelnen Berichte — alles dieses ist aus den Kammerprotokollen zu entnehmen.

§. 33.

Eben so geht aus diesen Protokollen der merkwürdige Umstand hervor, daß in Ansehung der vorgelegten General=Finanzrechnungen, in Ansehung des

darüber erstatteten Berichtes, und des für die zweite Finanz-Periode in Antrag gebrachten Budgets, das Kammer-Präsidium besorgt war, daß keine Sonderung in der Tagsordnung statt fand, sondern alle diese höchst wichtigen Nationalangelegenheiten auf eine und dieselbe Tagsordnung geschrieben, den Erörterungen ausgesetzt wurden.

Bei der hohen Bedeutenheit der Gegenstände, bei dem großen Einflusse eines jeden derselben auf den Nationalwohlstand, schien es zweckmäßig, die Verhandlungen, durch Sonderung der Gegenstände in der Tagsordnung, zu erleichtern, zu verdeutlichen,

auch dann, wenn die ministeriellen Berichtserstattungen und Vorträge mit der größten Klarheit sich dargestellt hätten.

Da nun diese ministeriellen Aktenstücke, Berichtserstattungen und Vorträge, wie oben gezeigt, ein Meisterstück von Verwicklung lieferten; so hätte das Kammer-Präsidium um so mehr auf Ausscheidung, auf scharfe Trennung Bedacht nehmen müssen, um Licht, an welchem man auf ministerieller Seite es mangeln ließ, durch gesonderte deutliche Diskussion zu verbreiten.

§. 34.

Sechzehn Redner von der Bühne sprachen über

General-Finanzrechnungen und Budget, dann folgten die zahllosen Bemerkungen der Abgeordneten vom Platze aus, wie dies aus den sehr umfassenden Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1825 hervorgeht.

Nur einige der wichtigsten Bemerkungen, welche sehr tief in die hochwichtige Nationalsache eingreifen, mögen hier einen Platz einnehmen.

A) Ein Rechnungsabschluß mit voller Anerkennung bedarf der vorsichtigsten und umfassendsten Behandlung. Ich frage Sie vor allem, so sprach ein Redner zu den Kammermitgliedern, haben wir hiezu noch genügende Zeit? — *) Sind wir im Stande, mit besonnener Umsicht, ohne Uebertreibung, das ganze Rechnungswerk bis zu dem innersten Theile zu zergliedern? — Sind wir im Stande, die für vier Jahre (der ersten Finanz-Periode) vorgelegten Rechnungen mit den Bestimmungen des Finanzgesetzes von 1819 zu vergleichen? — Können wir die wegen Ueberschreitungen des Finanz-Gesetzes vorgebrachten Rechtfertigungsgründe genau abwägen? — Dürfen

*) Man hat, wie die Verhandlungen beweisen, die Erörterung über die Finanz-Rechnungen und das Budget verzögert, und zuletzt in dieser Beziehung eine übereilte Jagd veranstaltet.

wir die gründliche Behandlung des Budgets vernachläßigen, welches für sechs Jahre votirt, sohin mit der größten Umsicht, Vorsorge und Genauigkeit behandelt werden muß?

B) Das Staatsministerium der Finanzen erklärte selbst, daß die den Ständen des Reichs vorgelegten Rechnungen noch nicht abgeschlossen, es erklärte selbst, daß eine definitive Abgleichung mit den Ansätzen des Budgets von 1819 noch gar nicht möglich sey.

§. 35.

C) In welchem Zustande, wurde ferner gefragt, befinden sich unsere Finanzen, zeigen sich in den gegebenen General-Finanzrechnungen erhebliche Gebrechen der Verwaltung? — und die Antwort hierauf erfolgte:

die General-Finanzrechnungen, dann andere geschehene Vorlagen beurkunden klar und unwidersprechlich, daß unser Finanzzustand nicht erfreulich ist, denn während einer im tiefsten Frieden hingeschwundenen Finanzperiode wurden, ohngeachtet eines bedeutenden Tilgungsfonds, fast keine Schulden rückbezahlt, überdies mehrere außerordentliche Staatsfonds verzehrt, ein Defizit von sechs Millionen Gulden herbeigeführt, und das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausga-

ben dergestalt gestört, daß wir, wenn nicht Ersparungen eintreten würden, in die zweite Finanz-Periode mit einem bleibenden Defizit übergehen, oder neue Auflagen bewilligen müßten, welche uns auch wirklich im ersten Momente angesonnen war,

D) Ferner wurde bemerkt, es seye klar,

daß unser theueres Vaterland bereits mit hohen Abgaben belastet ist, daß das dermalige Abgabensystem hauptsächlich nur auf Grund und Boden und die hervorbringende Klasse der Staatsbürger ergreifend, wegen seiner Ungleichheit und Unzweckmäßigkeit drückend und verderblich, daß die Abgabenmasse in vielen Theilen der Monarchie die Kräfte der Staatsbürger übersteigend ist.

§. 36.

E) Die Ursachen des unerfreulichen Finanz-Zustandes wurden unter anderem angegeben:

In dem Vielregieren und der Vielschreiberei — in dem Mangel der Einfachheit des Verwaltungssystems — in dem großen Mißverhältnisse zwischen dem Staatsaufwande und den Kräften der Staatsbürger — in dem Umstande ferner, daß die Verantwortlichkeit der Beamten sich hinter dem Schutze der Kollegialität, hinter weitläufige Formalitäten zurückziehen.

F) Das Finanzgesetz vom Jahre 1819 ward nicht für einige wenige, sondern für sechs Jahre, $18^{19}/_{20}$ bis $18^{24}/_{25}$, festgestellt; es geschah dieses der Verfassungs-Urkunde gemäß; der Staats-Finanzhaushalt für die ganze sechsjährige Periode soll und muß den Ständen des Reichs zur Prüfung aller Nachweisungen dargelegt werden; wie soll, wie kann aber dieses geschehen, wenn nur ein Theil (und dieser ohne Klarheit) vom Finanzminister zur Anschauung, ein Theil gar nicht, dann wieder ein Theil nur provisorisch gegeben wird?

G) Nach deutlicher Anordnung der Verfassungs-Urkunde müssen die Rechnungen über den Staatshaushalt mit allen Nachweisungen den Ständen des Reichs in jeder ihrer gesetzmäßigen Versammlungen zur Prüfung und Beurtheilung vorgelegt werden. Wie ist es der Volksvertretung möglich, ihren Pflichten deshalb zu genügen, wenn nur einige der Rechnungen abgeschlossen zur Vorlage kommen, die anderen für die nächste Versammlung aufbewahrt werden wollen? — Wenn in der einen Ständeversammlung Einiges nur zur Vorlage kommt, das Andere auf die nächste verschoben bleibt; wie kann die Prüfung der Voranschläge der Soll- und wirklichen Einnahme, der Soll- und wirklichen Ausgabe bezüglich auf die ganze Finanz-Periode nur möglich seyn? —

Die Stände des Reichs und die Staatsregierung, die verfassungsmäßige Gesammtgesetzgebung giebt ein Finanzgesetz, für dessen Beobachtung und Vollziehung der Finanzminister verantwortlich ist; er hat die Pflicht, den Ständen des Reichs den pünktlichen Vollzug des Gesetzes für die ganze Dauer der Finanzperiode genügend nachzuweisen. In jeder Ständeversammlung wird bei der Eröffnung in der Thronrede, dann von dem Minister in der Berichtserstattung, diese Pflicht wiederholt anerkannt, aber nur mit Worten, denn in der That geschieht die Vorlage so, daß klare Uebersicht des Ganzen, also Prüfung, Beurtheilung und Billigung durchaus unmöglich wird!

§. 37.

**H)** Ein sehr großer Nachtheil für den Staat und dessen Angehörige erwächst aus solcher fehlerhaften Finanzverwaltung, Rechnungs-Methode und Rechenschafts-Berichtserstattung auch in dem Anbetracht, daß man über die Frage:

> wie verhält sich der Vermögensstand des Staates bei dem Anfange, wie am Ende der sechsjährigen Finanzperiode?

eine befriedigende Antwort zu ertheilen nie im Stande ist.

Aus den ministeriellen Vorlagen über die erste Finanz-Periode 1819 bis 1825 war und ist hievon von Seite des Finanzministeriums die geringste Aufklärung nicht gegeben, obschon die Pflicht hiefür in der Natur der Sache sich gründet, nebstdem auch gelegenheitlich in den Diskussionen der Kammer der Abgeordneten es ausdrücklich verlangt worden ist.

Wie sind die Stände des Reichs im Stande, das Verflossene zu beurtheilen, dann das Zukünftige zu ordnen, wenn sie mit dem Verhältniß der Vermögenskräfte des Staates zum wirklichen Bedarf gar nicht bekannt, wenn ihnen der Stoff, die zur Beurtheilung erforderlichen Thatsachen zum Theile gar nicht, zum Theile in tiefes Dunkel gehüllt, vom Finanzministerium vorgelegt werden — und daß dieses in Hinsicht auf die erste Finanzperiode, sowohl im Jahre 1822 als 1825, wirklich der Fall war, beurkunden die uns vorliegenden Protokolle der Kammer der Abgeordneten.

§. 38.

So, wie die bisher bezeichneten auffallenden Mängel, die deshalb stattgefundenen Rügen aus den Kammer-Protokollen sich beurkunden, war man zur Erwartung berechtigt, die Volksvertretung, die Stände des Reichs, würden den verantwortlichen Finanz-Minister (daher die begangenen großen Fehler, die

unverkennbare Ueberschreitung des Finanzgesetzes wahrhaft zu rechtfertigen keineswegs im Stande war) zur Rechenschaft ziehen, wegen unverkennbarer Verfassungsverletzung in Anklagestand setzen; es geschah nicht.

Alles, was nach so vielen Reden von der Bühne, Bemerkungen vom Platze, nach so mannichfach ausgesprochenem Tadel, nach so vielfach geschehener Beziehung auf Gesetz und Verfassung, geschah, sagt uns das Kammerprotokoll vom 3. August 1825, welches den Beschluß, in geheimen Sitzungen vom 1sten und 2. August näml. Jrs. gefaßt, enthält, und so lautet:

Die Kammer der Abgeordneten hat sich über die von dem königl. Staatsministerium der Finanzen ihr vorgelegten Nachweise über die Verwendung der Staatseinnahmen aus den Jahren $18^{19}/_{20}$ — $18^{22}/_{23}$ umständlichen Vortrag erstatten lassen, hat hierüber sich berathen, und in der heutigen Sitzung beschlossen, ihre endliche Erklärung über die vorgenannten ihr vorgelegten Rechnungen bis zur nächsten Ständeversammlung im Jahre 1828 sich vorzubehalten, und an Seine Majestät den König im verfassungsmäßigen Wege den Antrag zu stellen, daß, um eine vollständige Uebersicht über das Rechnungswesen der

ganzen Finanzperiode zu erhalten, bei dieser nächsten Sitzung vollständige Rechnungsausweise für die ganze erste Finanzperiode ihr vorgelegt, und zu gleicher Zeit, um die einzelnen Resultate besser beurtheilen zu können, für jedes Jahr eine vergleichende Nachweisung über die gegen das Budget von 1819 im Laufe des Jahres vorgegangenen Versetzungen der Positionen und veränderlichen Naturalienpreise ihr mitgetheilt werde.

In dem Reichsabschiede vom 11. September 1825 heißt es im Absatze **O** (Finanzgegenstände)

Verwendung der Staatseinnahme.

Ueber die Verwendung der Staatseinnahme in den drei Jahren $18^{20}/_{21}$, $18^{21}/_{22}$ und $18^{22}/_{23}$ haben Wir den Ständen die genaue Nachweisung vorlegen lassen, wodurch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde **Tit. VII. §. 10.** Genüge geschehen ist.

Wer hätte wohl solche Resultate, bei Allem, was in den langwierigen, sehr weitläufigen Verhandlungen vorausging, erwarten sollen?

## §. 39.

Solche Resultate hätte man um so weniger erwarten sollen, als eine genaue Vergleichung der mi-

nisteriellen Angaben, Vor- und Anträge vom Jahre 1825 mit jenen vom Jahre 1819 ein Ergebniß erzeugt,

welches die dem National-Vermögen zugefügten Nachtheile, Beschädigungen, mit mathematischer Gewißheit beweiset,

also beweiset, daß die Stände des Reichs, in Hinsicht auf das Verflossene, offenbare Gesetzesverletzungen ungeahndet ließen, und in Ansehung der Zukunft die gebührende Ordnung im Staatshaushalte, die mit Sehnsucht erwartete Erleichterung des Bayernvolkes nicht herbeigeführt haben.

Wenn diese Behauptungen aus dem sich rechtfertigen, was ich bis hieher darstellte, wenn sie, wie ich glaube, aus den öffentlichen Verhandlungen voll sich erproben, so zähle ich es mir, wegen des Inhaltsschweren meiner Behauptung zur Pflicht, nähere Entwicklung deshalb zu versuchen.

I) Nimmt man das Finanzgesetz vom 22. Juli 1819 zur Hand, vergleicht damit das, was der Finanzminister selbst angab, so betrug die Summe der gesetzlich bestimmten Ausgaben für die ersten vier Jahre der ersten Finanzperiode $18^{19}/_{20}$ mit $^{22}/_{23}$

123,682,710 fl. *);

---

*) M. s. die L. T. Verh. v. J. 1825, Beilagenband IV. S. 300.

es gab aber dasselbe Finanzministerium für erwähnte vier Jahre aus:

127,480,892 fl. $29^{7}/_{8}$ kr. *);

das Ministerium mißachtete also das Gesetz, und überschritt die gesetzlich bestimmte Summe mit

3,798,182 fl. $29^{7}/_{8}$ kr.

II) Das Staatsministerium der Finanzen hat in seinen Vorträgen, in seinen vorläufigen Uebersichten bezüglich auf die zwei Jahre $18^{23}/_{24}$, $18^{24}/_{25}$ — als die letzten der ersten sechsjährigen Finanzperiode — das Defizit auf

6,985,225 fl.

angegeben.

III) Eben so gab dasselbe Finanzministerium an, daß für die Jahre $18^{19}/_{20}$ mit $18^{22}/_{23}$ die im Budget bestimmte Soll-Einnahme auf 123,945,570 fl. $45^{3}/_{8}$ kr. sich belief, die wirkliche Einnahme aber auf 126,094,782 fl., daß sich somit ein Einnahmsüberschuß von

2,149,212 fl. $45^{3}/_{8}$ kr.

ergab.

Hätte das Finanz-Ministerium dem Finanz-Gesetze von 1819 gemäß, nach aufhabender Pflicht in Allem gehandelt, so mußten die überschössenden

*) Verh. d. K. d. Abg. v. J. 1825. Beil. Bd. I. S. 96.

2,149,212 fl. 45 3/8 kr. baar in Kassa vorhanden seyn.

§. 40.

IV) Die Verhandlungen vom Jahre 1825 beweisen ferner, daß das Staatsministerium der Finanzen darauf antrug,

daß die Staatseinnahme, somit die Steuern und Abgaben, Erhöhung erhalten müßten —

und warum? weil nach dessen Angabe aus den verflossenen Jahren der ersten Finanzperiode ein Defizit von

15,900,000 fl.

sich gestaltet habe.

Die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten zeigen, daß das Finanzministerium im Jahre 1825 ein Budget vorlegte, Abgabenerhöhung forderte, dieses erste Budget jedoch zurücknahm, bald ein zweites abgeändertes brachte, welches eben so wenig klare Uebersicht und bestimmte Beweise lieferte wie das Erste; Abgabenerhöhung wurde bewilligt, insbesondere durch das als höchst schädlich neu anerkannte Stempelgesetz.

V) So wie in den Rechnungen über den Staatshaushalt Klarheit und genügende Nachweisung vermißt wurde, nur die bezeichneten Defizits klar hinge-

stellt wurden; eben so befanden sich die ministeriellen Angaben bezüglich auf den Staatsaktiv- und Passivstand in offenbarem Widerspruche.

Der Aktivstand der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 1. Oktober 1818 wurde angegeben mit

24,272,916 fl. 31 kr.;

der Aktivstand der nämlichen Kasse vom 1. Oktober 1824 ist bezeichnet mit

16,906,384 fl. 27¼ kr.;

demnach ist das Nationalvermögen in einem Zeitraume von 6 Jahren vermindert worden um

7,366,532 fl. 3¾ kr.;

hiezu kommt noch, nach eigener Angabe des Ministeriums, die Vermögensabnahme innerhalb derselben Zeit bei der Schulden-Tilgungskasse für den Unter-Mainkreis mit

613,035 fl. 14¾ kr.

Es ergiebt sich hieraus, bezüglich auf das Staatsvermögen und dessen Minderung in der ersten Finanzperiode, die Zusammenstellung aus den eigenen Vorträgen des Finanzministers (ich wiederhole es) wie folgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) nach §. 39. III. | 2,149,212 fl. | 45⅜ kr. |
| b) nach §. 40. IV. | 15,900,000 » | — » |
| c) daselbst ....... | 7,366,532 » | 3¾ » |
| d) daselbst ....... | 613,035 » | 14¾ » |
| | 26,028,780 fl. | 3⅞ kr. |

mit Worten:

Sechs und zwanzig Millionen acht und zwanzig tausend sieben hundert achtzig Gulden drei und siebenachtels Kreutzer —!

§. 41.

Und unter welchen Verhältnissen ergab sich dieser Ausfall, diese Minderung des National-Vermögens? — im tiefsten Frieden, in einem Zeitraume von sechs Jahren!!

Um so betrübender mußte diese Erscheinung für jeden Unbefangenen seyn, um so unerklärbarer, wenn man sie mit dem zusammmen hielte, was im Jahre 1819 in den öffentlichen Verhandlungen vorkam, was der Finanzminister im Jahre 1819 über das Gesammtschuldenwesen des Königreichs öffentlich in der Kammer der Abgeordneten vortrug, nämlich:

der Gesammtschuldenstand des Königreichs Bayern, sagte der damalige Finanzminister, belaufe sich auf

99,755,356 fl.;

es habe sich diese Schuldenmasse in der Art gestaltet, daß an Seine Majestät den König, theils mit den alten Stammlanden, theils mit den neuen Erwerbungen

82,358,694 fl.

übergingen. Hiezu kommen noch, so fährt der Finanzminister in seiner Rede fort, die für einen Theil der neuen Erwerbungen an Frankreich, zu entrichten gewesene Summe von

5,743,498 fl.;

so daß während der zwanzigjährigen Regierungsperiode Seiner Majestät des Königs, während der beinahe ununterbrochenen Kriege, wo die größten Anstrengungen zur Erhaltung der Selbstständigkeit, zur Rettung des oft ganz von feindlichen Heeren überzogenen Landes, zu machen gewesen, die Staatsschuld sich um nicht mehr, als

11,653,172 fl.

vermehrt hat.

§. 42.

Wenn nun das nämliche Finanzministerium das so eben bezeichnete Defizit von 26,000,000 fl. und darüber,

während der ersten Finanzperiode, während sechs Friedensjahren entstehen zu lassen, keinen Anstand nahm;

so mußte, und muß es noch als unbegreiflich erscheinen, wie es möglich war, daß die Stände des Reichs von den Jahren 1825, dann 18²⁷/₂₈ so beschaffene Rechenschaftsberichte des Finanzministeriums nicht nur

ungerügt ließen, sondern sogar, wie es wirklich geschah, anerkannten.

Ich möchte sehr bezweifeln, ob ein Finanzministerium in einem, mit landständischer Verfassung nicht versehenen, dem bayerischen Staate an Bevölkerung und National-Vermögen gleichen Staate es je gewagt haben würde, in sechs Friedensjahren ein so ungeheueres Defizit herbeizuführen!

## §. 43.

Wenn man die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von den Jahren 1825, dann $18^{27}/_{28}$ zur Hand nimmt, so erblickt man ein mühsames Bestreben des Finanz-Ministeriums, Entschuldigungsgründe hiefür aufzufinden und geltend zu machen. Dahin gehören vorzüglich die tief gesunkenen Getreidepreise, und die ungeheuere Pensionslast.

Es hat indessen dasselbe Finanzministerium, bei Vorlage des Budgets im Jahre 1819, in seinem Voranschlage für die ganze Finanzperiode, eben diese als möglich vorausgesehene niedere Getreidepreise, auch die Pensionslast, in Berechnung gezogen, für den dadurch möglichen Ausfall in der ersten Finanzperiode Deckung verlangt, auch wirklich erhalten. Ueberzeugung hierüber liefern die Kammerprotokolle vom Jahre 1819.

Als der Finanzminister der Ständeversammlung vom Jahre 1825 seinen Rechenschaftsbericht vorlegte, zog er zwischen der Voranschlagssumme der Einnahmen mit

123,945,570 fl.

und der wirklichen Einnahmen im vierjährigen Zeitraume von

123,579,714 fl.

die Bilanz, zugleich das Resultat der Mindereinnahme mit

365,855 fl.

Welcher Abstand zwischen dieser eigenen ministerellen Angabe auf der einen Seite, und dem oben bezeichneten ungeheuern Ausfall auf der anderen Seite!

Nicht nur blieb der Finanzminister unangetastet, nicht nur blieben die im Jahre 1825 in den stattgefundenen Diskussionen vorgekommenen Rügen, Wünsche und Anträge der Abgeordneten ohne Rücksicht und Anwendung, es gelang sogar demselben Ministerium der Finanzen, die für die zweite Finanzperiode beantragte Abgaben-Erhöhung bewilligt zu erhalten. Auch hierüber liefern die Kammerprotokolle vollgenügenden Beweis.

## §. 44.

Wir haben oben (§. 38.) den Kammerbeschluß, welcher in den geheimen Sitzungen vom 1sten und

2. August 1825 gefaßt wurde, kennen gelernt. Diesem zu Folge hat man sich die endliche Erklärung über die Rechnungen des Finanzministeriums bis zur nächsten Ständeversammlung im Jahre $18^{27}/_{28}$ vorbehalten.

Welche Ergebnisse erblicken wir nun bei der Ständeversammlung vom Jahre $18^{27}/_{28}$? — Die öffentlichen Verhandlungen, die darüber geführten Protokolle beurkunden folgendes:

a) Der ministerielle Bericht über die Verwendung der Staatseinnahmen für das Jahr $18^{23}/_{24}$ beginnt, wie in den früheren Berichten geschah, mit Bezugnahme auf die Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 10., demgemäß den Ständen des Reichs bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden muß.

Eben so ward der ministerielle Bericht über die Verwendung der Staatseinnahmen für das Jahr $18^{24}/_{25}$ erstattet *).

Am Schlusse dieser ministeriellen Vorträge erblickt man eine Zusammenstellung der Rechnungen

*) Beide Berichte mit allen ihren Tabellen findet man in den Verhandlungen Kammer der Abgeordneten für das Jahr $18^{27}/_{28}$, Beil. Band VI. S. 1—73.

der ganzen ersten Finanzperiode in ihren Hauptresultaten — das Traurigste dieser Resultate ist das vom Finanzminister selbst angezeigte, während dieser ersten Finanzperiode bewirkte Defizit von

16,671,071 fl. $51^{3}/_{4}$ kr.

In dieser Hinsicht beziehe ich mich, um nicht in Wiederholung zu fallen, auf das, was ich oben dargestellt, entwickelt, durch die öffentlichen Verhandlungen und Protokolle bewiesen habe.

§. 45.

Der zweite Ausschuß erstattete nun der Kammer der Abgeordneten über die ministeriellen Vorlagen durch mehrere Referenten seine Berichte; in diesen wurde beantragt:

die Rechnung über das Defizit der Vorjahre $18^{18}/_{19}$ und $18^{17}/_{18}$ und weiter zurück (et retro) als definitiv abgeschlossen anzuerkennen, die zur Deckung desselben aus den bewilligten Creditvoten von 9,400,000 fl. pro rata geleisteten Zahlungen zu genehmigen; eben so die der Kammer zur Prüfung vorgelegten General-Finanzrechnungen für die ganze erste sechsjährige Periode — dann auch über das Jahr $18^{18}/_{19}$, als definitiv abgeschlossen anzuerkennen *).

*) M. s. Verh. d. K. d. Abg. v. J. $18^{27}/_{28}$, Beil. Band XIV. Beilage LXXIX. S. 56, 57.

Es war nun zu den Diskussionen über diese wichtige National-Angelegenheit Stoff und Anlaß gegeben.

Die Resultate des Staatshaushaltes mit dem Schlusse der ersten Finanzperiode, ward unter anderem bemerkt, sind nach der Vorlage der geprüften General-Finanzrechnungen eben so wenig erfreulich, als die Resultate der Staatsschuldentilgungs-Rechnungen für besagte Periode. Ueberall stößt man auf Vermehrung der Ausgaben, ein Ergebniß, welches um so befremdender seyn muß, als bei dem eingetretenen konstitutionellen Leben nur die strengste Einhaltung des Budgets zu erwarten gewesen wäre. Man muß erschrecken bei der Nachweisung des in den Jahren $18^{19}/_{20}$ bis $18^{24}/_{25}$ aus der General-Finanzrechnung sich ergebenen Defizits von 16,671,071 fl. $51^3/_4$ kr..... Defizit aus den Vorjahren, Defizit in den Nachjahren, und Defizit überall, also nichts als Defizit, wer wird also nicht erschrecken?

Ferner wurde von einem Abgeordneten bemerkt:

bei der hergestellten Thatsache, daß die abgelaufene Finanzperiode mit einem Defizit von mehr als 16 Millionen in einer ruhigen friedlichen Zeit abschließt, ist es wohl Pflicht der Volksvertreter, die Natur dieses Defizits doch etwas genauer zu besehen. Eingedenk des guten alten Sprichworts: zu geschehenen Dingen das Beste zu reden, will ich es versuchen, so glimpflich, als

möglich, über diesen wahrlich nicht erfreulichen Gegenstand hinüber zu kommen.

Im ähnlichen Sinne und Geiste sprachen mehrere Abgeordnete, unter welchen Einer sich dahin äußerte: es seye der Beweis geliefert, wie man auch der schlimmsten Sache doch ein hübsches Mäntelchen umhängen könne u. s. w.

Es ist in der That höchst merkwürdig, die bezüglich auf dieses so wichtige Nationalinteresse gehaltenen Reden von der Bühne, dann die vom Platze aus geschehenen Bemerkungen genau kennen zu lernen, um Inhalt und Tendenz richtig und unbefangen zu beurtheilen! *)

§. 46.

Das Resultat von Allem diesen war, daß die Kammer der Abgeordneten am 26. Julius 1828 folgende Beschlüsse faßte:

I) die Kammer der Abgeordneten giebt der ihr von der Staatsregierung vorgelegten General-Finanzrechnung für das Verwaltungsjahr $18^{23}/_{24}$ als definitiv abgeschlossen die Anerkennung; eben so

II) der von der Staatsregierung vorgelegten General-Finanzrechnung für das Jahr $18^{24}/_{25}$; sie ertheilt

III) der, über das Defizit der Vorjahre vorgelegten

---

*) M. s. Verh. d. K. d. Abg. v. J. $18^{27}/_{28}$. Bd. XV. S. 192 bis 970.

Rechnung ihre Anerkennung, und den zur Deckung desselben aus den in den Jahren 1819 und 1825 bewilligten Creditvoten geleisteten Zahlungen ihre Zustimmung, und beschließt eben so

IV) das Defizit im Dienste der ersten Finanzperiode anzuerkennen, und der Deckung hiefür ihre Zustimmung zu ertheilen. *)

Nach geschehener Mittheilung dieser Beschlüsse an die Kammer der Reichsräthe, erfolgte von dieser unterm 8. August 1828 beitretende Erklärung zu erwähnten Beschlüssen **).

Ob solche Resultate, bei all dem, was in den Jahren 1819, 1822, auch 1825 voraus ging, bei den vom Finanzministerium selbst gemachten Zugeständnissen, bei den von der Volksvertretung öffentlich geschehenen Rügen, gestellten Wünschen und Anträgen — ob, sage ich, bei allen diesen aktenmäßigen Voraussetzungen solche Resultate zu erwarten, zu begründen, oder auch nur zu rechtfertigen waren, überlasse ich der Beurtheilung der Unterrichteten und Unbefangenen.... doch das öffentliche Urtheil hierüber möchte wohl bereits gefällt seyn!

*) Verh. d. K. d. Abg. v. J. $18^{27}/_{28}$. Bd. XVI. S. 120, 121.

**) Verh. d. K. d. Abg. v. J. $18^{27}/_{28}$. Bd. XVII. S. 442.

(Fortsetzung und Schluß in Nr. 11.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hornthal, Franz Ludwig <<von>>

Zum Bayerischen Landtage 1831

Bd.: 9

Nürnberg (1831)

Bavar. 1278 d-1/12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374725-1